

Geschäftsordnung

der Gemeinde
Rietzneuendorf-Staakow

vom 27.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Seite 2

- § 1 Gemeindevertreter
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 4 Zuhörer
- § 5 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 9 Redeordnung
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen
- § 14 Niederschrift
- § 15 Fraktionen
- § 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

Zweiter Abschnitt

Seite 12

- § 17 Ausschüsse
- § 18 Ortsvorsteher

Dritter Abschnitt

Seite 12

- § 19 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 20 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 27.07.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form und muss den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (Regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.

(2) Der elektronischen Ladung sind die Einladung und die Tagesordnung als digitales Dokument und der Link zum elektronischen Sitzungsmanagement beizufügen. Mit

Versendung der Einladung und der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das elektronische Sitzungsmanagementsystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) Für Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich und schriftlich anfordern, werden die Vorlagen per Post versandt. Der postalische Versand für diese Mitglieder erfolgt spätestens am 8. Kalendertag vor der Sitzung.

(4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(5) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu stellen. Die Gemeinde prüft, ob die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis einen Tag vor der Sitzung gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
- b) von einer Fraktion
- oder
- c) vom Amtsdirektor

gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung der Tagesordnungspunkte soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde;

Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow entsprechend BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung, Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden.

(2) Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Amtsdirektor schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und Genehmigung der Tagesordnung
- b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- c) Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu vorherigen Amtsausschüssen oder Bürgermeisterdienstberatungen
- d) Jugendeinwohnerfragestunde,
- e) Einwohnerfragestunde,
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- g) Sonstiges/ Informationen
- h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,

- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
- j) Sonstiges/ Informationen
- k) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen
- oder
- c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:

- a) Vertagung der Sitzung
- b) Unterbrechung der Sitzung
- c) Schluss der Aussprache
- d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- e) Begrenzung der Aussprache
- f) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- g) Begrenzung der Zahl der Redner
- h) Namentliche Abstimmung

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.

(4) Beschließt die Gemeindevertretung, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Beratungsgegenstand als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeindevertreter gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen und Redner aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 12 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen
oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(3) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt,

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
 - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung
- und
- i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung

(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorzulegen.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald und durch Veröffentlichung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung im Ratsinformationsdienst.

§ 15 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

(2) Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf zu löschen nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 17 Ausschüsse

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 18 Ortsvorsteher

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteils berühren. Gleichzeitig sind ihm die entsprechenden Vorlagen zu übersenden.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.03.2022 außer Kraft.

Golßen, 28.07.2026

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Rietzneuendorf-Staakow, 18.08.2026

gez. Andreas Andrack
Vorsitzende der Gemeindevertretung